

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pella Sietas GmbH (AEB)

Stand: 19.11.2020

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil sämtlicher Einkaufsverträge zwischen Pella Sietas GmbH - nachstehend einheitlich "**Besteller**" genannt - und den Auftrag des Bestellers - nachstehend "**Verkäufer**" genannt. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Verkäufers, sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Besteller dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich seine Einwilligung zur Einbeziehung der Abweichung erklärt hat. Werden danach für bestimmte Bestellungen Abweichungen von diesen AEB vereinbart und der Bestellung beigelegt, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

1 VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Angebote, die der Verkäufer dem Besteller gegenüber abgibt, sind stets verbindlich und unentgeltlich. Hinsichtlich der Mengen-, Beschaffenheits-, Ausführungs-, Montage- und sonstiger Angaben hat sich der Verkäufer an die Anfrage bzw. Ausschreibung des Bestellers zu halten. Auf etwaige Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sämtliche Bestellungen der Pella Sietas GmbH bedürfen der Schriftform um Wirksamkeit zu erlangen.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Als Auftragsbestätigung bzw. Vertragsannahme ist das unterzeichnete Duplikat der Bestellung innerhalb von 14 Tagen an den Besteller zurückzusenden.
- 1.3 Abweichend von § 127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.
- 1.4 Sämtliche Angebote des Verkäufers sind in schriftlicher Form zu übersenden. Bei Abweichungen gegenüber der Anfrage/ Bestellung des Bestellers, sind diese Änderungen besonders hervorzuheben. Der Besteller kann Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist.
- 1.5 Ein Vertrag kommt nach Ablauf einer Frist von (14) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Bestellung durch den Besteller zustande, ferner ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Sofern die Bestellung nicht den Erklärungen des Verkäufers entspricht und hierdurch Abweichungen entstehen, sind diese schriftlich innerhalb von (7) Kalendertagen durch den Verkäufer zu rügen.

2 PREISE

- 2.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus.
- 2.2 Die mit dem Verkäufer vereinbarten Preise schließen die Vergütung für alle dem Verkäufer übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache) ein, verstehen sich frei Werft (entsprechend INCOTERMS 2010, DDP) oder frei der sonst von dem Besteller genannten Lieferadresse und schließen sämtliche Nebenkosten ein.
- 2.3 Der Verkäufer hat auf seine Kosten für die von ihm zu liefernden Gegenstände und/oder zu erbringenden Leistungen (nachfolgend zusammenfassend „Vertragsgegenstand“ genannt) eine Transportversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme (d. h. mindestens Wert der vertraglichen Lieferungen und Leistungen zuzüglich vorhersehbarer indirekter Folgeschäden) abzuschließen und dem Besteller den Abschluss dieser Versicherung auf erstes Anfordern nachzuweisen. Weist der Verkäufer den Abschluss der Transportversicherung nicht auf Anforderung nach, ist der Besteller berechtigt, eine Transportversicherung mit ausreichender Deckungssumme für den Verkäufer abzuschließen und die Versicherungsprämien von der an den Verkäufer zu zahlenden Vergütung in Abzug zu bringen.

3 RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Nach Erbringung der vertragsgemäßen Leistung hat der Verkäufer dem Besteller seine Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und für jede Bestellung gesondert und in schriftlicher Form einzureichen. Sammelrechnungen werden nur bei gesonderter Vereinbarung akzeptiert. Alle Rechnungen haben den Bestellcode, die Bestell-Nr., die Positions-Nr., die Artikel-Nr., die Warentarif-Nr. und Artikelbezeichnung sowie alle Pflichtangaben wie z. B. die Umsatzsteueridentifikations-Nr. auszuweisen.
- 3.2 Zahlungsansprüche des Verkäufers werden nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb von 14 Tagen gegen Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug jeweils nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistung des Verkäufers und - soweit es sich um die Herstellung eines Werkes handelt - der Abnahme seiner Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 3.1 zur Zahlung fällig. Leistet der Verkäufer vorzeitig, so beginnt der Lauf der zuvor genannten Zahlungsfristen frühestens mit dem vertraglich vorgesehenen Liefer- bzw. Fertigstellungstermin.
- 3.3 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Meinung durch den Verkäufer erforderlich.
- 3.4 Anzahlungen werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung vom Besteller geleistet. Voraussetzung hierfür ist eine für den Besteller akzeptable Besicherung der Anzahlung des Bestellers (z.B. durch Bürgschaft einer deutschen Großbank). Die Zahlung erfolgt bargeldlos, wobei eine Zahlung an eine Factoring Bank nicht akzeptiert wird.
- 3.5 Die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

4 FRISTEN UND TERMINE, VERZUG

- 4.1 Wie dem Verkäufer bekannt ist, baut der Besteller Schiffe und Anlagen nach einem auf maximale Effizienz organisierten und auf höchste Pünktlichkeit und Termintreue angewiesenen und deshalb gegenüber Störungen von außen höchst empfindlichen Fertigungsverfahren. Selbst kurze Überschreitungen der vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine durch die Verkäufer können den Produktionsablauf des Bestellers empfindlich stören und zu sehr hohen Schadensersatzverpflichtungen des Bestellers führen.
- 4.2 Aus diesem Grunde sind Liefer- und Leistungsfristen (nachfolgend „Fristen“ genannt) sowie Liefer-, Leistungs- und Fertigstellungstermine (nachfolgend „Termine“ genannt) genau einzuhalten. Der Lauf von Fristen beginnt mit Vertragsabschluss. Sollte ein Verzug aufgrund fehlender Unterlagen entstehen, kann sich hierauf nur durch vorherige schriftlich eingereichter Mahnung berufen werden. Diese muss in einer angemessenen Frist beim Besteller eingereicht worden sein.
- 4.3 Erkennt der Verkäufer, dass er den vereinbarten Termin oder die vereinbarte Frist nicht einhalten kann, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich von dem Grund und der voraussichtlichen Dauer der Überschreitung zu unterrichten. Sämtliche Kosten, welche dem Besteller einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 4.4 Im Fall des Verzuges des Verkäufers stehen dem Besteller neben der in Ziffer 5 geregelten Vertragsstrafe in vollem Umfang die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; etwaige Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Verkäufers haben keine Gültigkeit.
- 4.5 Soweit der Besteller mit dem Verkäufer gleichzeitig mehrere unabhängige, noch nicht vollständig durchgeführte Verträge abwickelt, sind sowohl der Besteller als auch der Lieferant nicht berechtigt, wegen eines vermeintlichen Leistungsverzuges oder einer vermeintlichen Schlechterfüllung der anderen Partei in dem einen (1.) Vertragsverhältnis die eigene Leistung in dem anderen (2.) Vertragsverhältnis vorläufig zurückzuhalten oder endgültig zu verweigern oder in dem anderen (2.) Vertragsverhältnis vom Vertrag zurückzutreten.

Diese Regelung gilt ebenfalls für einen Rahmenvertrag innerhalb der einzelnen Unterverträge.

Der Ausschluss der Einrede-Erstreckung von einem Vertragsverhältnis auf das andere Vertragsverhältnis gilt solange, wie die andere Vertragspartei der Erstreckung widerspricht. Der Einredeausschluss endet, wenn die behauptete Vertragsverletzung von der den Vertrag

verletzenden Gegenpartei anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt ist.

Besteller und Verkäufer sind auch nicht berechtigt, die eigene Leistung in einem bestehenden Vertragsverhältnis zu verweigern mit dem Hinweis darauf, dass die andere Vertragspartei in einem ganz anderen Vertragsverhältnis mit Dritten sich im Leistungsverzug befinde oder dort eine Schlechterfüllung der anderen Vertragspartei vorliege.

Die vorstehenden Regelungen finden auch Anwendung, wenn sich der Verkäufer anlässlich seiner Leistungsverweigerung gegenüber dem Besteller zunächst nicht ausdrücklich, sondern erst nachträglich für den Fall der Inanspruchnahme der Leistung durch den Besteller auf einen vermeintlichen Verzug oder eine angebliche Vertragsverletzung des Bestellers in anderen vertraglichen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien beruft.

In jedem Falle eines Verstoßes gegen das vorstehend geregelte Verbot der Leistungsverweigerung durch den Verkäufer ist von ihm für die Dauer der Nichterbringung seiner Leistung eine Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der folgenden Ziff. 5. dieser AEB verwirkt. Die endgültige Leistungsverweigerung oder der Rücktritt vom Vertrag werden wie ein nach Kalendertagen zu bemessender Leistungsverzug behandelt.

Weitergehende Ersatzansprüche sind damit nicht ausgeschlossen.“

5 VERTRAGSSTRAFE

Überschreitet der Verkäufer infolge Verzuges die mit ihm vereinbarten Termine und/oder Fristen, hat er dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des vereinbarten Netto-Vertragspreises je Kalendertag der Verzögerung, maximal jedoch 5 % des Nettovertragspreises zu zahlen. Auch wenn mehrere Einzeltermine und/oder Einzelfristen überschritten werden, ist die Vertragsstrafe der Höhe nach auf maximal 5 % des Netto-Vertragspreises beschränkt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Verkäufer weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von weitergehenden Schadenersatzpflichten - insbesondere aus Verzug - befreit.

6 LIEFERUNG, VERPACKUNG, VERSAND, AN- UND ABNAHME, GEFAHRÜBERGANG

Alle von dem Verkäufer zu erbringenden Lieferungen sind an die vom Besteller vorgeschriebene Stelle zu senden. Dort geht die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Leistungen sind an dem vom Besteller vorgeschriebenen Leistungsort zu erbringen. Der Versand der Waren und die Leistungserbringung haben unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:

- 6.1 Der Verkäufer hat die für den jeweiligen Vertrag fertiggestellten und zur Abholung bereitgestellten Teile gegen zufälligen Untergang sowie zufällige schuldhaft verschlechterung (insbesondere durch Brand und Diebstahl, Transport- und Lagerfahren), auf seine Kosten bis zum Gefahrenübergang auf den Besteller zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Etwaige gegen Dritte und/oder Versicherer wegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang oder Verlust der Liefer-/Leistungsgegenstandes bestehende oder entstehende Ansprüche werden mit Auftragserteilung an den Besteller als Sicherheit für die Vertragserfüllung durch den Verkäufer abgetreten.
- 6.2 Jeder Sendung hat der Verkäufer einen Lieferschein beizufügen; die Einzelteile jeder Sendung sind mit Warenbezeichnungen zu versehen. Lieferscheine und Frachtbriefe sind mit der Bestellnummer des Bestellers zu versehen. Die Positionen der Lieferscheine sind analog zu der vorliegenden Bestellung auszuführen und zwar unter Angabe der Positionsnummer, Artikelnummer und der Steueradresse. Fehlt der Lieferschein oder enthält er falsche oder unvollständige Angaben, ist der Besteller berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Verkäufers zu verweigern.
- 6.3 Für Lieferungen/Leistungen jeder Art sind durch den Verkäufer geeignete Hilfs- und Transporteinrichtungen vorzusehen, die jegliche Beeinträchtigung und/oder Beschädigung der von ihm zu erbringenden Lieferungen/Leistungen und sonstiger Gegenstände, die mit seiner Leistungserbringung in Berührung kommen, ausschließen.

- 6.4 Soweit die Anlieferung per LKW, Bahn oder Schiff erfolgt, ist dem Besteller dieses 24 Stunden (LKW, Bahn) bzw. 10 Werktage (Schiff) vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Versand von Gütern, für die eine bestimmte werftseitig vorzuhaltende Entladetechnik (ab 5 t Einzelgewicht) notwendig ist, ist dem Besteller vorab die Ankunftszeit einschl. Warenbezeichnung mitzuteilen. Auf Nachfrage ist Auskunft über Lieferung zu erteilen.
- 6.5 Am Tag der Absendung der Ware sind Versandanzeigen in zweifacher Ausfertigung, und zwar für jeden Auftrag getrennt, an den Besteller zu versenden. Geht die Ware statt an den Besteller an einen anderen, von dem Besteller benannten Empfänger, ist außerdem an diesen in gleicher Weise eine Versandanzeige zu schicken.
- 6.6 Die Verpackung ist unter Beachtung der aktuell gültigen Umweltschutzbedingungen zu wählen (z.B.: DIN-Vorschriften, EU-Gefahrenstoffdatenblätter).
- 6.7 Die Verwendung von Leihverpackungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Bestellers. Leihverpackungen sind auf den Lieferpapieren gesondert zu vermerken. Pfandgelder für Leihverpackungen sind vom Verkäufer zu zahlen. Ferner hat der Verkäufer die Leihverpackungen - für den Besteller unentgeltlich - in eigener Verantwortung zurückzuführen.
- 6.8 Der Verkäufer ist für die Entsorgung des Verpackungsmaterials verantwortlich. Hierzu sind die Vorschriften zu Leer- und Leihgut des Bestellers zu beachten, die in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung zusätzlich zu diesen AEB Vertragsbestandteil sind.
- 6.9 Der Verkäufer sichert eine 100%ige Warenausgangskontrolle zu (siehe Vorschrift zur Qualitätssicherung). Den richtigen Empfang aller Sendungen hat sich der Verkäufer oder sein Beauftragter vom Wareneingang des Bestellers schriftlich bescheinigen zu lassen. Ist vereinbart, dass die Versendung nicht an den Besteller, sondern an einen Dritten zu erfolgen hat, hat der Verkäufer dem Besteller den Empfang des Vertragsgegenstandes durch den Dritten in geeigneter Form (z. B. Empfangsquittung o. ä.) nachzuweisen. Die Anlieferung an eine andere als an die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang für den von dem Verkäufer zu erbringenden Vertragsgegenstand, wenn diese Stelle den Vertragsgegenstand entgegennimmt.
- 6.10 Der Besteller ist nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand außerhalb der Annahmezeiten seiner Warenannahme entgegen zu nehmen. Die Anlieferung des Vertragsgegenstandes hat innerhalb der Annahmezeiten der Werft zu erfolgen (siehe Zeitangabe auf der Bestellung). Bei einer erfolglosen Anlieferung außerhalb der Annahmezeiten hat der Verkäufer auf seine Kosten innerhalb von 24 Stunden gerechnet ab der ersten Anlieferung erneut bei der Empfangsstelle des Bestellers innerhalb der Annahmezeiten anzuliefern. Der Besteller wird offene Mängel unverzüglich anzeigen, sobald dies der Geschäftsprozess zulässt, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Besteller.
- 6.11 Im Falle der Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewichten sind die vom Besteller bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgeblich.
- 6.12 Zur Annahme nicht vereinbarter Teil- oder Mehr- oder Minderlieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.
- 6.13 Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierungen und/oder unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers, es sei denn, diese Kosten und Schäden wären auch bei richtiger Deklaration und/oder Verpackung entstanden.
- 6.14 Sind vereinbarungsgemäß Papiere vorzulegen (Prüfzeugnisse, Dokumentationen etc.), so sind diese zum vereinbarten Liefertermin gesondert unter Angabe der Bestellnummer zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung/Leistung gilt erst als erbracht, nachdem auch diese Papiere in der vereinbarten Form beim Besteller eingegangen sind.
- 6.15 Eine mit dem Besteller vereinbarte Abnahme erfolgt auf der Werft. Vereinbaren die Parteien ausnahmsweise, dass die Abnahme an einem anderen Ort (z.B. im Werk des Verkäufers) erfolgt, geht die Gefahr für den Vertragsgegenstand abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen erst mit Ablieferung über. Sachkosten der Abnahme gehen zu Lasten des Verkäufers. Verkäufer und Besteller tragen die jeweils bei ihnen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden Personal- und Reisekosten.
- 6.16 Lieferungen und/oder Leistungen, deren vertragsgemäßer Zustand erst nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden vom Besteller erst nach

Fertigstellung oder Inbetriebnahme dieses Nachfolgewerkes und ggf. dessen Abnahme durch die zuständigen Stellen (z. B. TÜV, Klassifikationsgesellschaft, SeeBG) abgenommen.

- 6.17 Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Liefergegenständen und die Abnahme von Leistungen zu verweigern, wenn ein Fall höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb des Einflussbereiches des Bestellers liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) vorliegen, die dem Besteller die Annahme des Liefergegenstandes oder die Abnahme der Leistung unmöglich oder unzumutbar machen.

7 PFLICHTEN DES VERKÄUFERS, QUALITÄTSSICHERUNG, MÄNGEL, MÄNGELHAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 7.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand genau die mit dem Besteller vereinbarte Beschaffenheit hat und dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Er stellt ferner sicher, dass dem Vertragsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder nach dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck aufhebt oder mindert. Der Verkäufer steht auch dafür ein, dass durch die Verwendung des Vertragsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

- 7.2 Der Verkäufer unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 bzw. erstellt seine Produkte nach einem Qualitätsmanagementsystem, welches den Forderungen der DIN EN ISO 9001 im Wesentlichen genügt. Der Vertragsgegenstand wird durch den Verkäufer erst freigegeben und versendet, wenn er erfolgreich die erforderlichen Prüfungen zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit bestanden hat.

Der Besteller behält sich vor, Qualitätsaudits gemäß den allgemeingültigen Standards durchzuführen. Sollte der Besteller Messprotokolle, Prüfpläne o.ä. zur Verfügung stellen, sind diese vorab durch den Verkäufer auszufüllen und mit Lieferung der Ware dem Besteller zu übermitteln.

- 7.3 Bauabweichungen sind meldepflichtig. Der Verkäufer ist verpflichtet, solche beim Besteller schriftlich zum Zeitpunkt der Feststellung anzuzeigen. Sie bedürfen der grundsätzlichen Zustimmung des Bestellers.

Bei klassepflichtigen/zertifizierten Bauteilen und Produkten ist weiterhin die zuständige baubegleitende, neutrale Behörde schriftlich zu informieren. Diese entscheidet gemeinsam mit dem Besteller über die weitere Verfahrensweise.

- 7.4 Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen dem Besteller in vollem Umfang die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; etwaige Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Verkäufers haben keine Gültigkeit.

- 7.5 Die Frist für Mängelrügen des Bestellers nach § 377 HGB beträgt 10 Tage; bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes bemerkbar machen, beginnt der Lauf dieser 10-Tagesfrist erst mit der Entdeckung des versteckten Mangels. Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Bestellers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren augenscheinlich festgestellt werden können.

- 7.6 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Verkäufer auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, soweit dieser Ortswechsel im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Vertragsgegenstandes liegt. Diese Aufwendungen bleiben bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung gem. §§ 439 Abs. 3 und 635 Abs. 3 BGB außer Betracht.

- 7.7 Führt der Verkäufer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,

vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder

Minderung des Preises zu verlangen oder

auf Kosten des Verkäufers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder

vornehmen zu lassen und

Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 7.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, für die Zeit der üblichen Lebensdauer des Vertragsgegenstandes den Besteller zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatzteilen für den Vertragsgegenstand zu versorgen.
- 7.9 Aufwendungen welche durch Mangelfeststellung entstehen, auch wenn diese auf der Werft auffallen sind vom Verkäufer zu tragen. Hierunter fallen die, Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten etc.
- 7.10 Bei Nachbesserung oder Neulieferung hat der Verkäufer dafür Sorge zu tragen den Auftrag schnellst möglich zu erfüllen. Hierfür ist in dringlichen Fällen Mehrschichtarbeit, Überstunden und Feiertagsstundeneinsatz nötig. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung aus der Mängelhaftung nicht fristgerecht nach, ist der Besteller berechtigt sofern möglich, die Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers selbst oder von dritten durchzuführen.
- 7.11 Sobald mehr als 5 Prozent der Lieferung fehlerhaft ist, kann von einem Serienfehler ausgegangen werden. Dann ist der Besteller berechtigt die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und die gesetzlichen/ vertraglich vereinbarten Mängelansprüche geltend zu machen.
- 7.12 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von den Vorschriften des BGB drei Jahre, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (auch bei Mehrschichtbetrieb).
- 7.13 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel ist für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Besteller bis zur Behebung des Mangels und/oder der Ersatzlieferung des mangelhaften Teils gehemmt. Um diese Zeitspanne verlängert sich die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel, in keinem Fall jedoch länger als bis zu fünf Jahren nach Ablieferung bzw. Abnahme es Vertragsgegenstandes.
- 7.14 Der Verkäufer ist verpflichtet, vom Besteller beigestellte oder von seinen Unterlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten gelieferte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Unterlieferanten oder – im Fall der Beistellung durch den Besteller – dem Besteller anzuzeigen. Die Lieferung rechtmängelfreier Produkte ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Verkäufer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

8 ABTRETUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 8.1 Ohne die Einwilligung des Bestellers ist der Verkäufer nicht berechtigt, seine gegen den Besteller gerichteten Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Verkäufer darf gegenüber den Ansprüchen des Bestellers nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder bewiesen (entscheidungsreif) sind.
- 8.3 Der Verkäufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und insoweit dem Besteller kein Recht auf Einbehaltung eines Teils der Vergütung nach § 641 Abs. 3 BGB zusteht.

9 SCHUTZRECHTE, MODELLE, ZEICHNUNGEN ETC.

- 9.1 Der Verkäufer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Besteller daraus entstehen, dass die Benutzung, der Einbau oder die Weiterveräußerung der Lieferungen/Leistungen Rechte Dritter verletzen.
- 9.2 Wird der Besteller von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Dieser Freistellungsanspruch des Bestellers erstreckt sich auf alle Schäden und

Aufwendungen, die ihm aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.

- 9.3 Für die Dauer eines Streits über eine Schutzrechtverletzung hat der Verkäufer gegenüber dem Besteller Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe der dem Besteller drohenden Schadensersatzansprüche und Kostenaufwendungen zu stellen. In dieser Bürgschaft hat der Bürge auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu verzichten, sofern und soweit die Gegenansprüche des Verkäufers nicht rechtskräftig festgestellt und/oder bewiesen sind. Nach Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen hergestellte Halb- und Fertigfabrikate dürfen nur an den Besteller geliefert und in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.4 Sämtliche Unterlagen, die im Eigentum des Bestellers stehen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen in jeglicher Form, von denen im übrigen Kopien oder Nachbildungen nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Bestellers hergestellt werden dürfen und die vertraulich zu behandeln sind, bleiben wirtschaftliches und geistiges Eigentum des Bestellers, sind dem Besteller zusammen mit sämtlichen etwa angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzusenden, nachdem die Anfragen und Bestellungen/Aufträge erledigt sind. Verbesserungen oder Vorschläge hierzu, die im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Aufträge möglich erscheinen, sind dem Besteller vom Verkäufer mitzuteilen, wobei ausschließlich der Besteller das Recht hat, sie patentrechtlich oder im Rahmen anderer Schutzrechte zu nutzen.
- 9.5 Generell sind alle Vertragspartner, auch Unterlieferanten der Geheimhaltungsklausel unterlegen. Dabei sind sämtliche nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten und Dokumente sowie Dateien, welche durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Des Weiteren gilt die Geheimhaltungsvereinbarung für sämtliche Entwicklungen, Vorfürhungen, Versuche, Erkenntnisse und Ergebnisse. Ausgenommen von der Vereinbarung sind solche Informationen und Erkenntnisse, die bereits offenkundig sind und damit nicht mehr der Schutzfähigkeit unterliegen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zu verwenden oder zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben. Um die Geheimhaltung sicherzustellen, verpflichtet sich (Name) des Weiteren, seinen Mitarbeitern und Angestellten Informationen nur in dem Rahmen zur Verfügung zu stellen, wie für die Ausführung der Tätigkeiten notwendig, und dafür

Sorge zu tragen, dass auch die notwendigerweise informierten Personen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und darüber hinaus. Die Geheimhaltungsvereinbarung erlischt ebenfalls nicht, sofern die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet werden muss. Sämtliche Unterlagen und Materialien sind dem Informationsgeber nach Beendigung der Zusammenarbeit auszuhändigen, Kopien und anderweitige Vervielfältigungen sind zu vernichten.

Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen, in vollem Umfang. Neben dem Ausgleich der Schadensersatzansprüche wird für jeden Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro fällig.

10 BEARBEITUNGS-AUFTRÄGE (WERK- UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE)

- 10.1 Der Verkäufer hat das von dem Besteller zur Verfügung gestellte Material unverzüglich und den fachlichen Regeln entsprechend darauf zu prüfen, ob es den üblichen oder den im Einzelfall zu stellenden Anforderungen genügt. Gegebenenfalls hat er unverzüglich das Material an den Besteller zurückzugeben und Ersatz anzufordern.
- 10.2 Sofern sich während der Bearbeitung vorher nicht erkennbare und feststellbare Mängel herausstellen, ist die Bearbeitung sofort abzubrechen und dem Besteller unverzüglich Bericht zu erstatten.

- 10.3 Die Verarbeitung erfolgt zu jedem Zeitpunkt und Grad der Herstellung im Auftrage des Bestellers als Hersteller. Ein Eigentumserwerb durch den Verkäufer ist ausgeschlossen.
- 10.4 Soweit die Verarbeitung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt wird, ist dieser Erfüllungsgehilfe. In diesem Fall ist der Herausgabeanspruch gegen den Dritten an den Besteller abgetreten.
- 10.5 Wird durch Verschulden des Verkäufers ein von dem Besteller zur Verfügung gestelltes Werkstück Ausschuss, haftet der Verkäufer für die Kosten der Bearbeitung des Ausschussstückes, der Beschaffung eines Ersatzstückes sowie für die sonstigen durch das Ausschusswerden dem Besteller entstehenden Kosten.
- 10.6 Im Übrigen gelten die verhandelten Werkverträge.

11 HAFTUNG DES BESTELLERS, FREISTELLUNG BEI PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 11.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst "Schadensersatzansprüche" genannt) gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bestellers, der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, Gesundheits- oder Körperschäden des Verkäufers oder seiner Angestellten infolge einer wenigstens fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) durch den Besteller beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Bestellers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Pflichtverletzung durch den Besteller steht eine solche seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Verkäufers verbunden.

- 11.2 Sollten Dritte Produkthaftungsansprüche nach §§ 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz gegen den Besteller stellen, so hat der Verkäufer den Besteller von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, als die Schäden der Dritten durch die von dem Verkäufer gelieferten Rohstoffe oder Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind.
- 11.3 Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, dem Besteller etwaige Schäden und Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit einer vom Besteller infolge eines Produktfehlers am Vertragsgegenstand durchgeführten Rückrufaktion zu ersetzen. Soweit dies dem Besteller möglich und zumutbar ist, wird er den Verkäufer über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung des Verkäufers nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 11.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von pauschal € 3,5 Mio. für jeden Personen- und Sachschaden zu unterhalten und dem Besteller auf erstes Anfordern einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen.

12 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN, SICHERHEITSDATENBLÄTTER

- 12.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass bei der Herstellung der von ihm gelieferten Gegenstände und bei der Erbringung seiner Leistungen keine gesundheitsschädlichen Materialien Verwendung finden.
- 12.2 Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass bei der Herstellung der zu erbringenden Lieferungen/Leistungen alle in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und haftet für durch einen Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Schaden.
- 12.3 Wenn die im Vertrag vereinbarte Lieferung Gefahrstoffe gem. „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ enthält, ist durch den Verkäufer das Sicherheitsdatenblatt als Papierexemplar und elektronisch zur Verfügung zu stellen

13 SUBUNTERNEHMEN

- 13.1 Der Verkäufer darf zur Erfüllung seiner gegenüber dem Besteller bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur mit der Einwilligung des Bestellers Subunternehmer einschalten. Die Einschaltung von Subunternehmen entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller.
- 13.2 Der Verkäufer hat bei Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer dem Besteller das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.
- 13.3 Der Verkäufer tritt die ihm gegen seine Subunternehmer und Unterlieferanten zustehenden bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Nacherfüllungs- und Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, an den Besteller als Sicherheit ab, soweit diese abgetretenen Ansprüche mit einem durch den Besteller an den Verkäufer erteilten Auftrag im Zusammenhang stehen. Kommt der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Besteller in Verzug, ist der Besteller berechtigt, die dem Besteller abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer ist mit Eintritt seines Verzugs verpflichtet, dem Besteller alle zur Einziehung der sicherungsabgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen des Bestellers dem Subunternehmer die erfolgte Abtretung anzuzeigen.

14 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 14.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen/Leistungen ist der Sitz des Bestellers bzw. der Sitz des davon abweichenden vom Besteller genannten Empfängers.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen dem Besteller und dem Verkäufer geschlossenen Vertragsverhältnis ergeben, einschließlich solcher Streitigkeiten aus Urkunden, Wechseln und Schecks, sind die für den Sitz des Bestellers örtlich zuständigen Gerichte. Der Besteller bleibt jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Verkäufer vor den für seinen Sitz örtlich zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder sonstiger den internationalen Warenverkehr betreffenden Abkommen.

15 DATENSCHUTZ

Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass der Besteller die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Verkäufers und der einzelnen Verträge EDV-mäßig speichert und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die betrieblichen Zwecke des Bestellers verarbeitet und einsetzt.

16 Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 16.1 Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn a) der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung des Bestellers mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn b) dem Verkäufer ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Verkäufers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist.
- 16.2 Der Besteller ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Verkäufers beantragt oder eröffnet ist.
- 16.3 Im Falle der Kündigung durch den Besteller kann der Besteller die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

17 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Der Verkäufer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zu erfüllen. Der Verkäufer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderung unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.

18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.